
Datum: 17.11.2015

Beschluss 2015_9
Vorlage Nr. 12_3 / WP5 für die 12. Sitzung (5. WP)
des Zentrumsrates am 17.11.2015

Betrifft:

Strukturierung der Zeugnisse für die lehrerbildenden Studiengänge (Grundlagenklärung)

Antragstellerinnen:

Margot Kröger (Referat 13)

Berichterstatte(r)innen:

Margot Kröger (Referat 13)

Der Zentrumsrat wird um ein Votum hinsichtlich Strukturierung von Zeugnisunterlagen in den lehrerbildenden Studiengängen gebeten. Der Begriff „Zeugnisunterlagen“ umfasst Urkunde, Zeugnis, „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ und das Diploma Supplement. Im Folgenden geht es im Wesentlichen um Strukturierung des Zeugnisses und der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ (= Beilage zum Zeugnis).

Das Votum des Zentrumsrats schließt an die Vorab-Befassung der Prüfungsausschüsse (PA) an. Das Votum aus dem Zentrumsrat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit für Ordnungsmittel im Lehramt eingeholt (ZfL Satzung § 5 Abs. 1, Satz 1).

Die jeweiligen Entscheidungen zur Strukturierung der Zeugnisunterlagen wirken zurück auf die gesamte Modellierung des Studienangebots (= Umsetzung des Curriculums in der Prüfungssoftware Flex Now), auf die Darstellung der jeweiligen Curricula in den Prüfungsordnungen und auf zukünftige Planungsprozesse im Kontext Lehramt. Die im Folgenden dargestellten Punkte beziehen sich ausschließlich auf die aktuelle Studienstruktur unter dem AT 2010.

Die weitere Vorlage ist unterteilt in die

- I) Konsens in den Prüfungsausschüssen inkl. Beschlussvorschläge
- II) Diskussionspunkte inkl. Beschlussvorschläge

Hinweis: Es wurde nur der Beschlussvorschlag II.1 abgestimmt.

I. Konsens in den Prüfungsausschüssen (PA)

- 1)** In den Zeugnisunterlagen für Bachelor (Lehramtsoption) und M Ed. sollen als Studienabschnitte mit Abschnittsnoten ausgewiesen werden:
 - Modul Bachelor-/Masterarbeit
 - Jeweils pro Studienfach: Fachwissenschaft und Fachdidaktik
 - Erziehungswissenschaft
 - Freiwillige Zusatzleistungen
- 2)** Die Module der Prüfungsordnungen sollen den jeweiligen Studienabschnitten eindeutig zuordbar sein. Dort, wo dies aktuell nicht möglich ist, soll mittels Änderung der Prüfungsordnungen eine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden.
- 3)** Englische Übersetzungen von Modultiteln sollten zum Zeitpunkt der Genehmigung der Prüfungsordnung vorliegen.

Beschlussvorschlag I.1, I.2. und I.3.: Der Zentrumsrat schließt sich in der Auffassung der Prüfungsausschüsse an.

II. Diskussionspunkte

Im Folgenden werden Ergebnisse, die entweder nur aus einem Prüfungsausschuss zurückgemeldet wurden oder Themen, die kritisch in den PA bewertet wurden, aufgeführt. Ein Thema (KMK Lehramtstypus ausweisen) wurde in den PA nicht behandelt und wird hier erstmals zur breiteren Diskussion gestellt. Die Themen sind nach ihrer potentiellen Tragweite für Folgeprozesse geordnet.

1. Ein eigener Studienabschnitt auf dem Zeugnis für sogenannte „**integrierte Module**“ (**Fachwissenschaft und Fachdidaktik**) findet in den PA keine Zustimmung. Argumentiert wird hier mit den KMK-Vorgaben für Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Befürchtet wird, dass durch integrierte Module der eindeutige Nachweis bzgl. die Einhaltung der KMK-Vorgaben nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Prüfungsverwaltung hat ebenfalls zu diesem Modell eine problematisierende Stellungnahme verfasst, die vor allem die Umsetzbarkeit und damit verbundene Schwierigkeiten betrifft.

Beschlussvorschlag zu II.1. : Der Zentrumsrat schließt sich in der Auffassung der Prüfungsausschüsse an und befürwortet eine Umsetzung, die den Nachweis der KMK-Vorgaben gewährleistet. Eine für die Absolvent*innen zeitnahe und stabile Umsetzbarkeit von Zeugnisunterlagen – und damit eine Umsetzung in der Prüfungsverwaltung - sollte bei der Umsetzung eine wesentliche Rolle spielen, wenn in Einzelfällen integrierte Module erforderlich scheinen und eine Lösung gesucht werden muss. Falls daher einzelne Fächer im Zentrumsrat einen Bedarf für integrierte Module sehen, sollte die Frage der Ausweisung dieser Module in den Zeugnisunterlagen erneut dem Zentrumsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung) – 9 : 1 : 0

2. Die Studienrichtung, also entweder „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“; „Lehramt an Grundschulen“; „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ wird im Zeugnis, in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen und in der Urkunde ausgewiesen. Diese **Ausweisung der Studienrichtung sollte ergänzt werden um** die Angabe des jeweiligen **KMK – Lehramtstypus**, um eine korrekte Zuordnung der Abschlüsse zu den jeweiligen Lehrämtern zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag zu II.2.: Der Zentrumsrat bittet um eine Konkretisierung, in welchen Zeugnisunterlagen der jeweilige KMK – Typ ausgewiesen werden soll und um eine Rückmeldung bzgl. der Umsetzbarkeit. Ein abschließendes Votum dazu wird auf die Zentrumsratsitzung im Dezember 2015 vertagt.

3. Eine **weitere Unterteilung des Bereichs Erziehungswissenschaft** im Zeugnis (z.B. Umgang mit Heterogenität) wird nicht als erforderlich angesehen, da diese Unterteilung in der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ erfolgt.

Beschlussvorschlag zu II.3.: Der Zentrumsrat schließt sich dieser Sichtweise an.

4. **Praxisanteile im M Ed.:**

- a) Das Praxissemester sollte auf dem Zeugnis als eigener Studienabschnitt im Umfang von 15 CP für den schulpraktischen Teil ausgewiesen werden. Sollte dies aus technischer Sicht nicht umsetzbar sein, sollte die Ausweisung unter dem Studienfach Erziehungswissenschaft erfolgen. In diesem Fall sollte aber auf der Beilage zum Zeugnis explizit ausgewiesen werden, dass sich der schulpraktische Teil in gleichen Teilen auf die beiden Studienfächer und den Bereich Erziehungswissenschaft bezieht. (Gymnasien/Oberschulen)
- b) Das Praxissemester sollte auf Seite 2 des Zeugnisses unterhalb der Studienabschnitte in Textform ausgewiesen werden.

Beschlussvorschlag II.4.: Der Zentrumsrat befürwortet den Vorschlag (4 a) und sieht (4 b) als adäquate Minimallösung, wenn (4 a) Probleme in der Umsetzung erzeugen sollte.

- 5. Es wird empfohlen, für die **Praxisanteile im Bachelor** (Gymnasien/Oberschulen) einen Zusatz in die Beilage zum Zeugnis aufzunehmen, die deutlich macht, dass Praxisteile mit dem jeweiligen Umfang enthalten sind.

Beschlussvorschlag II.5.: Der Zentrumsrat schließt sich dieser Sichtweise an.

- 6. **Masterarbeit** (Gymnasien/Oberschulen) sollte aufgewertet werden, indem der Umfang von 15 CP im Zeugnis explizit genannt wird.
- 7. Die **Begleitveranstaltungen zur Bachelorarbeit** (Gymnasien/Oberschulen) sollten in den Wahlpflichtbereich der Fachwissenschaften des Studienfaches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, einfließen und entsprechend in der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen werden. (*Erläuterung Ref 13: Derzeit werden die CP der Begleitveranstaltungen den Schlüsselqualifikationen zugerechnet, woraus sie - rein studienstrukturell betrachtet - entnommen werden.*)

Beschlussvorschlag II.6+7.: Ein konkreter Umsetzungsvorschlag sollte zwischen ZfL, Referat 13 und ZPA abgestimmt werden. Ein abschließendes Votum dazu wird auf die Zentrumsratssitzung im Dezember 2015 vertagt.

- 8. Die Ausweisung der jeweils gewählten **Förderschwerpunkte** (Grundschulen + Grundschulen/Inklusive Pädagogik) in den inklusionspädagogischen Studiengängen in der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ ist ausreichend.

Beschlussvorschlag II.8.: Der Zentrumsrat schließt sich dieser Sichtweise an.

- 9. Im Studium mit der Lehramtsausrichtung Grundschulen/ Inklusive Pädagogik müssen – falls die individuelle Fächerkombination nicht Mathematik und Deutsch beinhaltet – **Module des nicht-studierten Faches**, also Mathematik oder Deutsch, belegt werden. Diese werden aktuell beim studierten Fach angehängt und fließen dort in die Berechnungen ein. Die absolvierten Inhalte werden in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen sichtbar.

Beschlussvorschlag II.9.: Die Lösung wird vom Zentrumsrat zur Kenntnis genommen.

